

Satzung des Heimatverein Harscheid e.V. – Entwurf -

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.1986 in Harscheid. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Registriernummer 80695.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins führt den Namen "Heimatverein Harscheid e.V."

Er hat seinen Sitz in Harscheid und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der dörflichen Gemeinschaft, insbesondere soll das Zusammenleben zwischen Alt und Jung gefördert werden. Ferner sollen die althergebrachten Brauchtümer wieder aufleben und den Dorfbewohnern nähergebracht werden. Den dörflichen Charakter des Ortes zu erhalten, ist eine weitere Aufgabe des Vereins.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a. Herausgabe von Mitteilungen
- b. Information der Öffentlichkeit
- c. Betrieb des Sängersheims
- d. Durchführung von Veranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich in hervorragendem Maße um den Heimatverein Harscheid verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugesprochen werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes verbunden; sie befreit von der Zahlung des Beitrages.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt:

- a. Für erwachsene Einzelpersonen 10 €
- b. Für Ehepaare 15 €

Satzung des Heimatverein Harscheid e.V. – Entwurf -

c. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende 5€
Der Beitrag ist zum 01. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es bleibt zur Zahlung der bis zu seinem Ausscheiden geschuldeten Beiträge verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind an die satzungsmäßig festgelegten Richtlinien des Vereins gebunden. Sie haben die mit dieser Satzung in Einklang stehenden Entscheidungen des Vorstandes auszuführen und die zum Ablauf des Vereinslebens notwendigen Aufgaben uneigennützig durchzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

1. Anträge, die der Vorstand oder ein Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreitet,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. die Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. die Wahl des Vorstandes,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Änderung der Satzung,
9. den Ausschluss von Mitgliedern,
10. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
11. die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder, in dem Zweck und Grund anzugeben sind, ist er hierzu verpflichtet.

Wesentliche Erörterungen und alle Beschlüsse müssen schriftlich in einem Protokoll vermerkt sein, welches der Schriftführer oder sein Stellvertreter zu führen hat und das von ihm und dem ersten Vorsitzenden bzw. den jeweiligen Stellvertretern zu unterschreiben ist.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 13.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Für sie ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, müssen außerdem mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Satzung des Heimatverein Harscheid e.V. – Entwurf -

Zwischen den beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von wenigstens 2 und höchstens 6 Wochen liegen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in sowie aus dem erweiterten Vorstand, bestehend aus wenigstens 2 Beisitzer/innen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern voraus. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem anderem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied zu protokollieren und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wird in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl getätigt.

Der/die Kassierer/in hat die Vermögensverwaltung und die Kassengeschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Amt alle vereinseigenen Gegenstände einschl. etwaiger Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§ 12 Kostenerstattung

Der Vorstand und seine Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich. Nur die Auslagen werden erstattet.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Nümbrecht, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.